

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0016/2002

23. Januar 2002

*

ZWEITER BERICHT

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/79/EWG, der Richtlinie 92/80/EWG und der Richtlinie 95/59/EG hinsichtlich der Struktur und der Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren (KOM(2001) 133 – C5-0139/2001 – 2001/0063(CNS))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Giorgos Katiforis

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Legislativtext

In den Änderungsanträgen werden Hervorhebungen in Fett- und Kursivdruck vorgenommen. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
LEGISLATIVVORSCHLAG.....	6
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG.....	10
BEGRÜNDUNG.....	11

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 5. April 2001 konsultierte der Rat das Europäische Parlament gemäß Artikel 93 des EG-Vertrags zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/79/EWG, der Richtlinie 92/80/EWG und der Richtlinie 95/59/EG hinsichtlich der Struktur und der Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren (KOM(2001) 133 - 2001/0063 (CNS)).

In der Sitzung vom 5. April 2001 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie diesen Vorschlag an den Ausschuss für Wirtschaft und Währung als federführenden Ausschuss sowie an den Ausschuss für Haushaltskontrolle, den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik und den Ausschuss für Recht und Binnenmarkt als mitberatende Ausschüsse überwiesen hat (C5-0139/2001).

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung benannte in seiner Sitzung vom 10. April 2002 Giorgos Katiforis als Berichterstatter.

Der Ausschuss prüfte den Vorschlag der Kommission und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 20. Juni 2001, 27. August 2001, 12. September 2001, 10. Oktober 2001 und 16. Oktober 2001.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung mit 27 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Christa Randzio-Plath, Vorsitzende; José Manuel García-Margallo y Marfil und Philippe A.R. Herzog, stellvertretende Vorsitzende; Giorgos Katiforis, Berichterstatter; Generoso Andria, Richard A. Balfe, Luis Berenguer Fuster, Pervenche Berès, Hans Udo Bullmann, Benedetto Della Vedova, Harald Ettl (in Vertretung von Simon Francis Murphy), Jonathan Evans, Carles-Alfred Gasòliba i Böhm, Robert Goebbels, Lisbeth Grönfeldt Bergman, Christopher Huhne, Pierre Jonckheer, Othmar Karas, Piia-Noora Kauppi, Werner Langen (in Vertretung von Christoph Werner Konrad), Jules Maaten (in Vertretung von Olle Schmidt), Ioannis Marinos, Ioannis Patakis, Karla M.H. Peijs (in Vertretung von Marianne L.P. Thyssen), Fernando Pérez Royo, José Javier Pomés Ruiz, Alexander Radwan, Bernhard Rapkay, Karin Riis-Jørgensen, Peter William Skinner, Helena Torres Marques, Bruno Trentin, Theresa Villiers und Karl von Wogau.

Die Stellungnahmen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik und des Ausschusses für Ausschusses für Recht und Binnenmarkt sind diesem Bericht beigelegt; der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat am 11. September 2001 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

Der Bericht wurde am 16. Oktober 2001 (A5-0352/2001) eingereicht.

In der Sitzung vom 15. November 2001 wurde der Gegenstand gemäß Artikel 68 Absatz 3 der Geschäftsordnung an den Ausschuss zurücküberwiesen.

Der Ausschuss bestätigte in seiner Sitzung vom 7. Januar 2002 die Benennung von Giorgos Katiforis als Berichterstatter.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf eines zweiten Berichts in seinen Sitzungen vom 7. Januar

und 22. Januar 2002.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung mit 28 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Christa Randzio-Plath, Vorsitzende; José Manuel García-Margallo y Marfil, Philippe A.R. Herzog und John Purvis, stellvertretende Vorsitzende; Giorgos Katiforis, Berichterstatter; Generoso Andria, Luis Berenguer Fuster, Renato Brunetta, Hans Udo Bullmann, Benedetto Della Vedova, Harald Ettl, Jonathan Evans, Carles-Alfred Gasòliba i Böhm, Robert Goebbels, Lisbeth Grönfeldt Bergman, Brice Hortefeux, Othmar Karas, Christoph Werner Konrad, Wilfried Kuckelkorn, Werner Langen (in Vertretung von Ingo Friedrich), Astrid Lulling, Ioannis Marinou, Helmuth Markov, Peter Michael Mombaur (in Vertretung von Hans-Peter Mayer), Alexander Radwan, Bernhard Rapkay, Olle Schmidt, Peter William Skinner, Charles Tannock (in Vertretung von Piia-Noora Kauppi), Helena Torres Marques, Bruno Trentin, Ieke van den Burg und Theresa Villiers.

Der zweite Bericht wurde am 23. Januar 2002 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der der Bericht geprüft wird.

LEGISLATIVVORSCHLAG

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/79/EWG, der Richtlinie 92/80/EWG und der Richtlinie 95/59/EG hinsichtlich der Struktur und der Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren (KOM(2001) 133 – C5-0139/2001 – 2001/0063(CNS))

Der Vorschlag wird wie folgt geändert:

Vorschlag der Kommission¹

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Erwägung 12 a (neu)

(12 a) Das Unterbinden aller Formen von illegalem Handel mit Tabakerzeugnissen, einschließlich Schmuggel und Fälschung, ist für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes unabdingbar. Eine stärkere Annäherung der Steuersätze der Mitgliedstaaten allein reicht nicht aus, um den illegalen Handel zu unterbinden, und muss mit anderen Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung einhergehen. Deshalb müssen von der Kommission so bald wie möglich geeignete Vorschläge zur Unterbindung von Betrug und Schmuggel vorgelegt werden.

Begründung

Wie im dem Vorschlag beigefügten Bericht erwähnt wird, sind Preisunterschiede zwar einer der Gründe für Betrug und Schmuggel, aber durchaus nicht der einzige. Wie vom Europäischen Parlament bereits mehrfach gefordert wurde, sollte die Kommission dieses Problem ausreichend berücksichtigen und so bald wie möglich geeignete Vorschläge zur Unterbindung des Schmuggels vorlegen.

Änderungsantrag 2
ARTIKEL 1 NUMMER 1
Artikel 2 (Richtlinie 92/79/EWG)

¹ ABl. C 180 vom 26.6.2001, S. 235.

Jeder Mitgliedstaat wendet eine globale Mindestverbrauchsteuer (spezifische Verbrauchsteuer plus Ad-Valorem-Verbrauchsteuer ohne Mehrwertsteuer) mit einer Inzidenz in Höhe von 57 % des Kleinverkaufspreises (einschließlich aller Steuern) und **70** Euro je 1000 Zigaretten der gängigsten Preisklasse an.

Jeder Mitgliedstaat wendet **entweder** eine globale Mindestverbrauchsteuer (spezifische Verbrauchsteuer plus Ad-Valorem-Verbrauchsteuer ohne Mehrwertsteuer) mit einer Inzidenz in Höhe von 57 % des Kleinverkaufspreises (einschließlich aller Steuern) und **60** Euro je 1000 Zigaretten der gängigsten Preisklasse **oder eine globale Mindestverbrauchsteuer (einschließlich Mehrwertsteuer) mit einer Inzidenz in Höhe von 71% des Kleinverkaufspreises der gängigsten Preisklasse** an.

Begründung

Die Mindestverbrauchsteuer für Zigaretten sollte für die Beitrittsländer ein erreichbares Ziel darstellen, während gleichzeitig der in der Gemeinschaft erreichte Standard in vernünftigen und kontinuierlichen Schritten konsolidiert wird und der Grundsatz eingehalten wird, wonach als Garantie für ein gewisses Maß an Wettbewerbsfähigkeit innerhalb der Industrie ein angemessenes Verhältnis gewahrt bleiben muss. Indem den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt wird, zwischen zwei Besteuerungssystemen zu wählen, verfügen sie über mehr Flexibilität. Bei den Mitgliedstaaten, die sich für die Regelung einschließlich Mehrwertsteuer entscheiden, bewirkt diese Option zudem eine gewisse Disziplin, was den Mehrwertsteuerbestandteil der auf Zigaretten erhobenen Steuern betrifft.

Änderungsantrag 8 ARTIKEL 2 NUMMER 1 Artikel 2 Absatz 2 (Richtlinie 92/79/EWG)

Das Erfordernis einer Mindestinzidenz in Höhe von 57 % gilt nicht für Mitgliedstaaten, in denen die globale Verbrauchsteuer für Zigaretten der gängigsten Preisklasse mindestens **100** Euro je 1000 Zigaretten beträgt.

Das Erfordernis einer Mindestinzidenz in Höhe von 57 % gilt nicht für Mitgliedstaaten, in denen die globale Verbrauchsteuer für Zigaretten der gängigsten Preisklasse mindestens **85** Euro je 1000 Zigaretten beträgt.

Begründung

Im Hinblick auf die Osterweiterung stellt der niedrigere Mindestverbrauchssteuersatz von 85 Euro einen erreichbareren Wert für die Beitrittsländer dar.

Änderungsantrag 4
ARTIKEL 3 NUMMER 1
Artikel 3 Absätze 3 und 4 (Richtlinie 95/59/EWG)

(3) Tabakrollen, die **mit entripptem Mischtabak gefüllt sind und** ein äußeres Deckblatt von normaler Zigarrenfarbe sowie ein Umblatt, beide aus rekonstituiertem Tabak, aufweisen, **wobei das äußere Deckblatt das Erzeugnis vollständig umhüllt – gegebenenfalls auch den Filter, nicht aber das Mundstück bei Zigarren mit Mundstück -, wenn ihr Stückgewicht ohne Filter und ohne Mundstück 1,2 g oder mehr beträgt** und das Deckblatt spiralenförmig mit einem spitzen Winkel zur Längsachse der Zigarre von mindestens 30 ° aufgelegt ist;

(4) Tabakrollen, die **mit entripptem Mischtabak gefüllt sind und** ein äußeres Deckblatt von normaler Zigarrenfarbe aus rekonstituiertem Tabak aufweisen, **das das Erzeugnis vollständig umhüllt – gegebenenfalls auch den Filter, nicht aber das Mundstück bei Zigarren mit Mundstück -, wenn ihr Stückgewicht ohne Filter und ohne Mundstück 2,3 g oder mehr und ihr Umfang auf mindestens einem Drittel ihrer Länge 34 mm oder mehr beträgt.**

(3) Tabakrollen, die ein äußeres Deckblatt von normaler Zigarrenfarbe sowie ein Umblatt, beide aus rekonstituiertem Tabak, aufweisen, **wenn mindestens 60 Gewichtshundertteile der Tabakteile eine Breite und eine Länge von mehr als 1,75 mm haben** und das Deckblatt spiralenförmig mit einem spitzen Winkel zur Längsachse der Zigarre von mindestens 30 ° aufgelegt ist;

(4) Tabakrollen, die ein äußeres Deckblatt von normaler Zigarrenfarbe aus rekonstituiertem Tabak aufweisen, wenn ihr Stückgewicht ohne Filter und ohne Mundstück 2,3 g oder mehr **beträgt und wenn mindestens 60 Gewichtshundertteile der Tabakteile eine Breite und eine Länge von mehr als 1,75 mm haben** und ihr Umfang auf mindestens einem Drittel ihrer Länge 34 mm oder mehr beträgt.

Begründung

Die vorgeschlagenen Änderungen der Definition von Zigarren und Zigarillos sind weder für die Errichtung noch für das Funktionieren des Binnenmarkts gemäß Artikel 93 des Vertrags erforderlich. Es gibt keine Wettbewerbsverzerrungen zwischen den verschiedenen Kategorien von Tabakwaren. Die derzeitige Definition (die aus dem Jahr 1978 stammt) ist erprobt und getestet und bietet Raum für Produktinnovationen innerhalb des Marktsegments für Zigaretten und Zigarillos. Dagegen sieht die revidierte Definition, die unter anderem für Filterzigarillos mit einem Deckblatt aus homogenisierten oder rekonstituierten Tabak gilt, vor, dass das äußere Deckblatt den Filter vollständig umhüllt. Außerdem ist ein Mindestgewicht von 1,2 g ohne Filter und Mundstück vorgesehen. Diese beiden Bedingungen behindern künftige technische Fortschritte insbesondere bei Zigarillos und haben erhebliche Auswirkungen auf das Beschäftigungsniveau, auf das in Artikel 127 des Vertrags verwiesen wird.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/79/EWG, der Richtlinie 92/80/EWG und der Richtlinie 95/59/EG hinsichtlich der Struktur und der Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren (KOM(2001) 133 – C5-0139/2001 – 2001/0063(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2001) 133)¹,
 - vom Rat gemäß Artikel 93 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0139/2001),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik und des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0352/2001),
1. billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹ ABl. C 180 vom 26.6.2001, S. 235.

BEGRÜNDUNG

1. In seiner EntschlieÙung vom 15. November 2001 lehnte das Parlament den von der Kommission vorgelegten Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren ab. Für diese Ablehnung waren zwei Gründe ausschlaggebend: Das Parlament sprach sich a) dagegen aus, dass die Harmonisierung im Wege der Festsetzung einer speziellen Mindeststeuer in Höhe eines festen Betrags von 70 € je 1000 verkaufte Zigaretten erreicht werden sollte, und vertrat b) die Auffassung, dass die Vorschläge der Kommission in einigen Mitgliedstaaten zu diskriminierenden Preiserhöhungen führen würden, während für die osteuropäischen Beitrittsländer (die die Richtlinie als Teil des gemeinschaftlichen Besitzstandes übernehmen müssten) mit Preiserhöhungen zu rechnen wäre, die im Vergleich zu den gegenwärtigen Preisen astronomische Höhen erreichen würden.
2. Was a) betrifft, so konnte sich das Parlament nicht mit der Vorstellung einverstanden erklären, dass ein fester Mindestbetrag für Verbrauchsteuern auf Zigaretten eingeführt wird, da eine solche Steuer ihrer Natur nach dem Grundsatz zuwiderläuft, wonach Steuer und Einzelhandelspreis in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen müssen, der der Erhebung von Verbrauchsteuern auf Tabakerzeugnisse zugrunde liegt, mit dem eine gewisse Gleichheit der Wettbewerbsposition zwischen sehr großen Tabakunternehmen auf der einen Seite und mittleren und kleinen Tabakunternehmen auf der anderen Seiten gewährleistet werden soll. Die Kommission hat darauf hingewiesen, dass die in ihren Vorschlägen genannten festen Beträge derzeit nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen würden. Das Parlament hat es jedoch vorgezogen, einen festen Steuerbetrag grundsätzlich abzulehnen, um nicht Gefahr zu laufen, dass der späteren Entwicklung von Wettbewerbsverzerrungen Tür und Tor geöffnet wird.
3. Was b) betrifft, so vertrat das Parlament die Auffassung, dass Preiserhöhungen nicht mehr dazu angetan sind, den Zigarettenkonsum zu verringern – ein Ziel, dem sich auch viele derjenigen, die gegen den Vorschlag gestimmt haben, einschließlich Ihres Berichtstatters, verschrieben haben. Ihre Wirkung würde möglicherweise eher darin bestehen, dass der Konsum von auf offiziellen Märkten verkauften Zigaretten zurückgeht, während sich ganz ohne Zweifel der Konsum geschmuggelter Zigaretten erhöhen würde, ein Ergebnis, das von der großen Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments nachdrücklich bekämpft und abgelehnt wird. Es trifft zu, dass das Parlament in einer früheren EntschlieÙung, auf die die Kommission Bezug genommen hat, eine Harmonisierung der Zigarettenpreise auf den verschiedenen europäischen Märkten nach oben gefordert hatte, doch war seinerzeit noch nicht bekannt, zu welchen Störungen des Marktes der Schmuggel führen kann (beispielsweise auf dem britischen Markt), während man sich gleichzeitig noch nicht in dem Maße wie heute darüber im Klaren war, dass Preiserhöhungen ein wenig wirksames Mittel zur Reduzierung des Zigarettenkonsums darstellen. In dieser Hinsicht hat das Parlament mit seiner EntschlieÙung vom 15. November 2001 seinen früheren Standpunkt revidiert, was ihm durchaus zusteht.
4. Die Tatsache, dass der Rat an der von seinen Mitgliedern am 6. November 2001 auf der Grundlage des Richtlinienvorschlags erzielten politischen Einigung unverrückbar festgehalten hat, löste beim Ausschuss für Wirtschaft und Währung die Befürchtung aus, dass die Rechtsvorschriften über die Tabakverbrauchsteuern letztlich zu unflexibel ausfallen würden. Angesichts dieser Gefahr beschloss der Ausschuss, statt die Kommission

und den Rat zu bedauerlichen Extrem Lösungen zu zwingen, nach einem auf folgenden Überlegungen basierenden Kompromiss zu suchen. Der Ausschuss ist sich mit der Kommission und dem Rat darin einig, dass das in Artikel 93 des Vertrags ausdrücklich genannte Ziel einer Harmonisierung angestrebt werden muss. In dem Arbeitsdokument Ihres Berichterstatters wie auch im Briefing der GD 4 (ECON 513) wurde nachgewiesen, dass – im Gegensatz zu den Behauptungen der Kommission – mit den geltenden Bestimmungen bei den Steuersätzen der Mitgliedstaaten bereits ein gewisses Maß an Konvergenz stattgefunden hat. Es wurde auch nachgewiesen, dass, wenn man die auf Zigaretten erhobenen Steuern insgesamt betrachtet (Verbrauchssteuern plus Mehrwertsteuer), bei der Mehrwertsteuer die größten Unterschiede bestehen. Es dürfte daher logisch erscheinen, das Verbrauchsteuerelement zu nehmen, ohne die Regeln für seine Berechnung zu ändern (da bei diesem Element bereits eine Konvergenz stattfindet), und die zu einem einheitlichen Mindestsatz von 15% erhobene Mehrwertsteuer hinzuzufügen. Durch die Anwendung der Formel $MwSt. = 15\%$ (Einzelhandelspreis – MwSt.) gelangt man zu einem MwSt.-Satz von 13,04%, der, wenn er zu der Mindestverbrauchsteuer von 57% hinzugerechnet wird, eine Gesamtsteuer von 70,04% ergibt, die als interinstitutionelles Zeichen des guten Willens auf 71% aufgerundet wird. Diese Steuer wird als Alternative zu der Position der Kommission und des Rates vorgeschlagen. Jeder Mitgliedstaat kann entscheiden, welche der beiden Methoden der Zigarettenbesteuerung für seinen Bedarf am geeignetsten ist.

5. Dieser Vorschlag bietet folgende Vorteile: a) Die Position des Rates und der Kommission wird nicht abgelehnt. Es wird vielmehr eine zweite Alternative hinzugefügt, die es dem einzelnen Mitgliedstaat ermöglicht, zwischen den beiden Besteuerungsmethoden zu wählen, wodurch mehr Flexibilität erreicht wird. b) Der Vorschlag bietet den Mitgliedstaaten, die sich für die zweite Methode der Besteuerung entscheiden, die Möglichkeit, den Grundsatz, wonach bei der Zigarettenbesteuerung ein angemessenes Verhältnis gewahrt werden muss, uneingeschränkt einzuhalten und zu garantieren, was für die Beibehaltung eines gewissen Gleichgewichts in den Wettbewerbspositionen der Unternehmen unerlässlich ist. c) Er trägt zum gemeinsamen Ziel der Steuerharmonisierung bei, indem die MwSt.-Sätze einer gemeinsamen Regel unterworfen werden. d) Er wirkt sich nicht diskriminierend auf den Preis der in den südeuropäischen Mitgliedstaaten produzierten Zigaretten aus, da er diesen Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumt, diese Auswirkungen zu vermeiden, während er gleichzeitig zu einer weiteren Steuerharmonisierung beiträgt. e) Er verlangt von den osteuropäischen Beitrittsländern nicht, ihre Preise in unrealistische Höhen anzuheben. f) Aus den Gründen d) und e) trägt er dazu bei, den Zigarettschmuggel in der EU zu bekämpfen.
6. Was die Frage der Zigarillos betrifft, so sieht Ihr Berichterstatter keinen Anlass, seine ursprüngliche Empfehlung zu ändern, sie auch weiterhin steuerlich anders zu behandeln als Zigaretten, d.h. ihren derzeitigen Status beizubehalten.
7. Aus dem Vorstehenden scheint sich nach Ansicht Ihres Berichterstatters ein sehr vernünftiger Kompromiss zu ergeben, und er bittet den Ausschuss für Wirtschaft und Währung und das Parlament, diesen Kompromiss zu unterstützen.